

Aufsichtskräften bildet das von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. erarbeitete Merkblatt 94.05 „Aufsicht in Schwimmbädern während des öffentlichen Badebetriebes“.

Eine wichtige Grundlage für die Wasseraufsicht und somit für die Personalausstattung ist die im BGB verankerte Verkehrssicherungspflicht. Der Badbetreiber ist danach verpflichtet, qualifiziertes Aufsichtspersonal einzusetzen, das für diese Tätigkeit nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen geeignet ist. Aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB kommt für die Stadt sowie aus dem Gesichtspunkt der Haftung der Gemeinde für den Schwimmmeister aus § 831 BGB eine Haftung nur bei Verschulden in Betracht. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt dann vor, wenn der Träger des Bades oder aber der Schwimmmeister gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung verstoßen haben, aber auch eine nicht ausreichende Wasseraufsicht zählt dazu.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Gesichtspunkte, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht, sowie nach Prüfung der vorhandenen Dienstpläne ist die personelle Ausstattung des Hallenbades als ausreichend zu bezeichnen. Negativ muß bewertet werden die derzeitige Aufsichtsausstattung im Freibad. Es wird für 2.500 m² Wasserfläche nur eine Aufsichtskraft eingesetzt; dies ist nicht ausreichend und kann evtl. zu Schwierigkeiten führen. Die Argumentation, daß bei Hochbetrieb Hilfskräfte herangezogen werden, kann nicht gutgeheißen werden, denn gerade bei geringem Betrieb sind häufig schwerwiegende Unfälle passiert.

Die Ausstattung des Bades mit Schwimmmeistern bzw. Fachkräften, die auch für die technische Wartung herangezogen werden, ist sparsam, personelle Reserven sind nicht vorhanden. Handwerkliche Arbeiten werden üblicherweise von Maschinisten ausgeführt, wobei bei größeren Reparaturen Fremdfirmen herangezogen werden. Es entspricht den Forderungen eines flexiblen Personaleinsatzes, wenn wie bisher Mitarbeiter auch weiterhin zu diesen Arbeiten herangezogen werden.